



**STATUTEN  
DES  
ÖSTERREICHISCHEN KLUBS DER HOVAWARTFREUNDE**

Lt. Beschluss der Generalversammlung vom 02.04.2017

Mag. Walter Schuster, MSc, MSc  
Präsident

Tatjana Kinsky  
Schriftführerin

## STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN KLUBS DER HOVAWARTFREUNDE

### **Inhalt:**

<b>1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Arten der Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>6. Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Mitgliedsbeitrag und Gebühren.....</b>	<b>5</b>
<b>9. Vereins- und Kontrollorgane .....</b>	<b>5</b>
<b>10. Generalversammlung .....</b>	<b>5</b>
<b>11. Aufgaben der Generalversammlung .....</b>	<b>6</b>
<b>12. Vorstand .....</b>	<b>7</b>
<b>13. Aufgaben des Vorstands .....</b>	<b>9</b>
<b>14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....</b>	<b>9</b>
<b>15. Rechnungsprüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>16. Schiedsgericht .....</b>	<b>11</b>
<b>17. Schriftliche Ausfertigungen und Datenschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>18. Freiwillige Auflösung des Vereins .....</b>	<b>12</b>

# **STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN KLUBS DER HOVAWARTFREUNDE**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Klub der Hovawartfreunde“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Der Verein ist (als Verbandskörperschaft) Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und somit auch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und daher berechtigt, unter Verwendung der Rassebezeichnung „Hovawart“ tätig zu sein. Der Verein anerkennt die Satzungen des ÖKV als für ihn rechtsverbindlich und hat somit jene Rechte und Pflichten, die der ÖKV in seinen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anführt.

## **2. Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie bezweckt sowohl die Reinzucht und Verbreitung der Gebrauchshunderasse „Hovawart“ in Österreich als auch die Förderung und Pflege der dieser Rasse angehörenden Hunde sowie deren artgerechte Haltung.

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.1.1. Ausbildungsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen sowie gesellige Zusammenkünfte zum Erreichen und zur Förderung der Vereinsziele
  - 3.1.2. die Herausgabe einer Zuchtordnung durch den Vorstand sowie anderer, für das Vereinsziel wichtiger Richtlinien
  - 3.1.3. Betreuung der Züchter / Züchterinnen und vor allem deren Beratung bei der Auswahl geeigneter Hunde für die Zucht
  - 3.1.4. die Aufklärung der Halter / Halterinnen von Hovawarten, insbesondere über Rassekennzeichen, Erziehung und Pflege der Hunde
  - 3.1.5. die Veranstaltung von Zuchtauglichkeitsprüfungen und Leistungsprüfungen sowie sonstige hundesportliche Aktivitäten
  - 3.1.6. die Veranstaltung von Klubschauen und Sonderausstellungen im Rahmen von nationalen und internationalen Hundeausstellungen in Österreich
  - 3.1.7. die Nominierung von Formwert- und Leistungsrichter-Anwärtern / -Anwärterinnen beim ÖKV
  - 3.1.8. die Nominierung von Körmeister-Anwärtern / Körmeister-Anwärterinnen beim ÖKV sowie deren Ausbildung
  - 3.1.9. Informationen über kynologische Themen und das Klubgeschehen
  - 3.1.10. Erfahrungsaustausch mit der Internationalen Hovawart-Föderation und den ausländischen Hovawart-Zuchtvereinen
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - 3.2.3. Zuchtabgaben
  - 3.2.4. Prüfungs- und Ausstellungsgebühren
  - 3.2.5. Verkauf von Klub-Artikeln
  - 3.2.6. Sponsoring

- 3.2.7. entgeltliche Inserate und Anzeigen in vereinseigenen Medien
- 3.2.8. Spenden und sonstige Zuwendungen

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll am Vereinsleben beteiligen. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt und sind befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereins müssen physische Personen sein.
- 5.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch Unterzeichnung des ausgefüllten Aufnahmeantrags an den Verein zu stellen, bei Kindern und Jugendlichen durch Unterschrift des / der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigten.
- 5.3. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand in der nach dem Einlangen des Aufnahmeantrags folgenden Vorstandssitzung. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss in Form einer schriftlichen Mitteilung eingelangt sein.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach Ablauf der Mahnfrist weiterhin im Rückstand ist.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, weiters wegen unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.
- 6.5. Zu den Ausschlussgründen zählen insbesondere Verstöße gegen die Vereinsstatuten, gegen die Zuchtordnung und gegen andere Vereinsrichtlinien, Tätigkeiten zum Nachteil des Vereins, weiters die Zugehörigkeit zu einer von der FCI nicht anerkannten kynologischen Vereinigung, der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechtes zum Österreichischen Nationalrat aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung, weiters Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und der gewerbsmäßige Handel mit Hunden.
- 6.6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Der Beschluss des Vorstands über den vorgesehenen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist dem betroffenen Vereinsmitglied ehestens unter Bekanntgabe eines Anhörungstermins elektronisch oder im Postwege bekannt zu geben.

Zwischen der Zustellung der Bekanntgabe und dem vorgeschlagenen Anhörungstermin hat eine Frist von zumindest zwei Wochen, höchstens aber von vier Wochen zu liegen. Nach Anhörung hat der Vorstand des Österreichischen Klubs der Hovawartfreunde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung über den Ausschluss endgültig zu entscheiden. Nimmt das Mitglied den Anhörungstermin nicht wahr, hat die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss ohne Anhörung zu erfolgen. Der Beschluss über den endgültigen Ausschluss ist dem Vereinsmitglied unverzüglich elektronisch oder im Postweg bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen vier Wochen beim Vorstand eine Berufung gegen den Ausschluss einzubringen und diese in der nächsten Generalversammlung mündlich auszuführen. Diese Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, rechtswirksam über die Berufung. Während der Zeit zwischen der Einbringung der Berufung und der Entscheidung darüber in der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des / der Ausgeschlossenen, ohne dass diesem / dieser daraus auf welchen Rechtsgrund auch immer gestützte Ansprüche zustehen.

- 6.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in den vorigen Absätzen genannten Gründen über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu, die ihren Mitgliedsbeitrag spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung einbezahlt haben und am Tag der Generalversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie allen Ehrenmitgliedern, die am Tag der Generalversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3. Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern zu, die seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereines sind und am Tag der Generalversammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie allen Ehrenmitgliedern.
- 7.4. Die Wahlvorschläge sind so rechtzeitig beim Vorstand einzubringen, dass sie dort spätestens 8 Wochen vor der Wahl eingelangt sind. Der Vorstand übernimmt die Weiterleitung der Wahlvorschläge an die Mitglieder. Die Veröffentlichung in der Klubzeitschrift oder auf der Homepage des Vereins gilt als Weiterleitung.
- 7.5. Die Statuten stehen jedem Mitglied auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Über schriftliches Verlangen eines Mitglieds ist diesem eine schriftliche Ausfertigung der Statuten zuzuleiten.
- 7.6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann mit einem schriftlichen Antrag und unter Angabe der verlangten Tagesordnungspunkte vom Vorstand beziehungsweise vom Kurator / von der Kuratorin die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- 7.7. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren, weiters bei jeder außerordentlichen Generalversammlung, bei der diese Information auf der Tagesordnung steht.
- 7.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was der Tätigkeit, dem Zweck und seinem Ansehen schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins, die Zuchtordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1. März des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 7.9. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem Verein binnen eines Monats Namensänderungen sowie Änderungen ihrer Postanschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Anschrift bekannt zu geben.

## **8. Mitgliedsbeitrag und Gebühren**

- 8.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 8.2. Züchter / Züchterinnen, die einen Hovawart-Wurf aufgezogen haben, bezahlen in jenem Jahr keinen Mitgliedsbeitrag, das dem Jahr folgt, in dem der Wurf erfolgt ist.
- 8.3. Sonstige Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

## **9. Vereins- und Kontrollorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

## **10. Generalversammlung**

- 10.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten vier Kalendermonate statt.
- 10.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
  - 10.3.1. Beschluss des Vorstands oder einer Generalversammlung
  - 10.3.2. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - 10.3.3. Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (§ 21, Abs. 5, erster Satz – Vereinsgesetz 2002)
  - 10.3.4. Beschluss der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (§ 21, Abs. 5, zweiter Satz - Vereinsgesetz 2002)
  - 10.3.5. Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators / einer gerichtlich bestellten Kuratorin.
- 10.4. Zu ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwölf Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen zu außerordentlichen Generalversammlungen mindestens acht Wochen vor dem Termin. Die rechtzeitige Veröffentlichung der Einladung zur Generalversammlung in der Klubzeitschrift oder auf der Homepage des Vereins gilt als schriftliche Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, des Termins und der Beginnzeit zu erfolgen. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung spätestens vier

- Wochen, die der außerordentlichen Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zuzuleiten. Die rechtzeitige Veröffentlichung auf der Homepage oder in der Klubzeitschrift des Vereins gilt als schriftliche Zuleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator / eine gerichtlich bestellte Kuratorin.
- 10.5. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sowie Wahlvorschläge sind mindestens acht Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder elektronisch) einzureichen. Für Anträge zu außerordentlichen Generalversammlungen sowie Wahlvorschläge für außerordentliche Generalversammlungen verkürzt sich die Frist auf sechs Wochen.
  - 10.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - 10.7. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind anwesende Ehrenmitglieder und anwesende ordentliche Mitglieder, die an diesem Tag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
  - 10.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 10.9. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 10.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist ein Kurator / eine Kuratorin bestellt, dann führt dieser / diese den Vorsitz.
  - 10.11. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, dies gilt nicht für Abstimmungen über die Wahl von Organmitgliedern.
- 11. Aufgaben der Generalversammlung**  
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - 11.2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferinnen
  - 11.3. Entlastung des Vorstands
  - 11.4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen bzw. deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen
  - 11.4.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Diese wählt vor der Wahl des Vorstands aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Vereines einen Wahlkommissar / eine Wahlkommissarin, der / die nicht Mitglied eines Vorstands laut einem zur Abstimmung kommenden Wahlvorschlag sein darf. Der Wahlkommissar / die Wahlkommissarin

übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz in der Generalversammlung und kann für die Auszählung der Stimmen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Vereines, welche aber nicht Mitglied eines Vorstands laut einem zur Abstimmung kommenden Wahlvorschlag sein dürfen, Helfer / Helferinnen beiziehen.

- 11.4.2. Die Vorstandswahl hat korporativ auf der Basis eines kompletten Wahlvorschlages zu erfolgen. Es gilt jener Vorstand als gewählt, der in jenem Wahlvorschlag bezeichnet ist, welcher die meisten Pro-Stimmen erhält. Nach Prüfung der ausgezählten Stimmen hat der Wahlkommissar / die Wahlkommissarin das Wahlergebnis bekannt zu geben und der gewählte Präsident / die gewählte Präsidentin übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung.
- 11.4.3. Die Wahl erfolgt offen. Stellt ein Vereinsmitglied den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl, hat darüber die Generalversammlung vor Durchführung des Wahlvorganges einen Beschluss zu fassen. Der Beschluss, die Wahl geheim durchzuführen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 11.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 11.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 11.7. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 11.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **12. Vorstand**

12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

12.2. Zu wählen sind:

- der Präsident / die Präsidentin
- der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- der Finanzreferent / die Finanzreferentin
- der Zuchtwart / die Zuchtwartin
- der Leistungsreferent / die Leistungsreferentin
- der Ausstellungsreferent / die Ausstellungsreferentin

Doppelfunktionen innerhalb des Vorstands sind zulässig, ausgenommen ist die Personalunion Präsident / Präsidentin und Finanzreferent Finanzreferentin.

Alle Funktionen sind in Form einer vollständigen Liste zu dem Wahlvorschlag vorzulegen. Stellvertreterfunktionen / Stellvertreterinnenfunktionen innerhalb des gewählten Vorstands sind möglich.

12.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Vereines auf Dauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu kooptieren.



- 12.4. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer / jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der / die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser / diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.
- 12.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nichts Anderes anordnen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Beratungen und Abstimmungen sind vertraulich zu behandeln.
- 12.9. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- 12.10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 12.11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands in Kraft.
- 12.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
- 12.13. Vorstandsmitglieder, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, haben diese Funktion weiterhin bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter auszuüben.
- 12.14. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in ihrer Funktion erwachsenden Kosten entsprechend Gebührenordnung.
- 12.15. Jedes Vorstandsmitglied, dem ein Referat zugewiesen ist, kann zur Unterstützung einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen für dieses Referat dem Vorstand benennen, selbiges gilt für den Schriftführer / die Schriftführerin. Die Benennung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht Gegenteiliges festlegt. Ein Stimmrecht im Vorstand kommt den Stellvertretern / Stellvertreterinnen nicht zu. Aufgaben, die zwingend durch das Gesetz oder die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, sind von der Stellvertretung ausgeschlossen.

### **13. Aufgaben des Vorstands**

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (§ 5, Abs. 1). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 13.1.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - 13.1.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - 13.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - 13.1.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - 13.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 13.1.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - 13.1.7. Antragstellung an die Generalversammlung auf Ausschluss eines Ehrenmitgliedes
  - 13.1.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - 13.1.9. Namhaftmachen von Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen gemäß den Bestimmungen der Statuten
- 13.2. Der Vorstand ist für die Erlassung und Abänderung der Zuchtordnung nach Anhörung des Zuchtausschusses oder der Züchterevertreter / Züchterevertreterinnen zuständig.
- 13.3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung in der Form von Organisations- und Funktionsbeschreibungen erlassen.
- 13.4. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten, einen Berater / eine Beraterin heranzuziehen, der / die nach Zustimmung durch den Vorstand bei Tagesordnungspunkten seines / ihres Sachgebietes an einer Vorstandssitzung teilnehmen kann. Berater / Beraterinnen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

### **14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 14.1. Der Präsident / Die Präsidentin leitet und überwacht, (im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin), die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er / Sie vertritt den Verein. Er / Sie beruft die Sitzungen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er / sie in allen Bereichen alleine entscheiden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann nähere Regelungen enthalten. Der Schriftführer / Die Schriftführerin unterstützt den Präsidenten / die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 14.3. Der Finanzreferent / Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **15. Rechnungsprüfung**

- 15.1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und ein erster / eine erste und ein zweiter Stellvertreter eine zweite Stellvertreterin auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Ist ein Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin verhindert, ist die Funktion für den Zeitraum der Verhinderung durch den ersten Stellvertreter / die erste Stellvertreterin wahrzunehmen, ist auch dieser / diese verhindert oder sind beide Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen verhindert, ist diese Funktion durch den zweiten Stellvertreter / die zweite Stellvertreterin wahrzunehmen. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, gegebenenfalls den Stellvertretern / Stellvertreterinnen, obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, im Falle deren Verhinderung dem / der oder den die Funktion ausübenden Stellvertreter / Stellvertretern / Stellvertreterin / Stellvertreterinnen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, im Falle deren Verhinderung der / die die Funktion ausübende / ausübenden Stellvertreter / Stellvertreterin / Stellvertreterinnen, haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen bzw. deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen und Verein sind unzulässig.
- 15.4. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt.
- 15.5. Die Generalversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer entheben. Gegebenenfalls rücken die Stellvertreter / Stellvertreterinnen jeweils nach Reihung nach.
- 15.6. Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und die Stellvertreter / Stellvertreterinnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin rückt der erste Stellvertreter / die erste Stellvertreterin, bei Rücktritt auch des weiteren Rechnungsprüfers / der weiteren Rechnungsprüferin der zweite Stellvertreter / die zweite Stellvertreterin nach.

## **16. Schiedsgericht**

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Schiedsrichter / Schiedsrichterin kann jedes Vereinsmitglied und jedes Ehrenmitglied werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich, doch haben Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Kosten.
- 16.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen vierzehn Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diese zwei Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen binnen weiterer vierzehn Tage ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 16.4. Können sich die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen nicht binnen vierzehn Tagen auf einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende einigen, so wird dieser / diese vom Präsidenten / von der Präsidentin bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **17. Schriftliche Ausfertigungen und Datenschutz**

- 17.1. Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands sowie Schiedssprüche werden in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Sie gelten damit als ordnungsgemäß verlautbart.
- 17.2. Die Mitglieder des Vereins erklären sich mit der Aufzeichnung aller Daten in einer Datenverarbeitungsanlage einverstanden. Sie erklären sich weiters mit der Veröffentlichung von unbearbeitetem sowie bearbeitetem Foto- und Filmmaterial, aufgenommen bei Vereinsveranstaltungen, in den Medien des Klubs einverstanden. Der Österreichische Klub der Hovawartfreunde hat alle Rechte an o.a. Foto- und Filmmaterial.
- 17.3. Zur Vereinsarbeit zählen neben der Mitglieder- und Beitragsevidenz, alle sachbezogenen Anlässe, wie etwa Seminare, Tagungen, Diskussionsrunden, Wahlaussendungen, aber auch gesellschaftliche Anlässe wie zum Beispiel regionale Klubtreffen und alle Arten von Aktivitäten mit Hunden.

**18. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser / diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sollte die Generalversammlung keinen Beschluss über das Vereinsvermögen fassen, wird es dem ÖKV in Treuhandverwaltung übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vereinsvermögen. Ist dies nicht der Fall, geht das hinterlegte Vermögen zur Gänze in das Vermögen des ÖKV über.